

Innenstadtmanagement Karlsruhe

Quartiersbudgets | Förderrichtlinien der Stadt Karlsruhe

§ 1 Förderzweck

Im Rahmen des Innenstadtmanagements der Stadt Karlsruhe, werden durch sog. „Quartiersbudgets“ Maßnahmen im Fördergebiet Innenstadt unterstützt, die der dortigen Belebung und Attraktivitätssteigerung dienen. Initiatorinnen und Initiatoren der Maßnahmen können dabei Bürger*innen, Initiativen, Kulturinstitutionen, Bildungsinstitutionen, Vereine oder Unternehmen sein. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen zur Stärkung und Belebung der Quartiere geeignet sein und die jeweiligen Entwicklungsziele in den einzelnen Quartieren stützen (siehe § 2 Fördergegenstand). Insgesamt werden fünf Quartiersbudgets entsprechend der Quartiersabgrenzungen (siehe § 3 Fördergebiet) eingerichtet.

Die Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Bei den Quartiersbudgets handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Karlsruhe. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Mitteln aus den Quartiersbudgets. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinien betroffen sein können.

§ 2 Fördergegenstand

Die Quartiersbudgets sollen für kleinteilige, partizipativ erarbeitete oder konkretisierte Maßnahmen eingesetzt werden, die kurzfristig umsetzbar sind.

Antragsberechtigt sind sämtliche Maßnahmenideen (siehe § 1 Förderzweck), wobei vor allem innovative und neuartige Ideen gesucht werden, die geeignet sind, die Belebung und Attraktivitätssteigerung der Quartiere zu unterstützen. Darüber hinaus ist die Fortführung oder die Wiederholung von erfolgreich eingeführten Maßnahmen ebenfalls förderfähig. Es sind sowohl nicht-investive als auch investive Maßnahmen grundsätzlich förderfähig. Nicht-investive Maßnahmen können beispielhaft Straßenfeste, Kultur- und Sportevents, Marketingaktionen oder Beratungsleistungen sein. Investive Maßnahmen sind beispielsweise solche, die die Gestaltung des öffentlichen Raumes betreffen, wie Gestaltungselemente, Grüngestaltung oder Stadtmobiliar.

Die Maßnahmen sollen mindestens einem der folgenden Kriterien, bzw. Ziele entsprechen:

- Generierung von Frequenz
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Unterstützung der Identitätsbildung im Quartier

Zudem sollen die Maßnahmen geeignet sein, die einzelnen Entwicklungsziele in den Quartieren zu stützen:

- City-Quartier: Östliche Kaiserstraße (Kreativ- und Gründerquartier)
Von Trading-Down zu einem Quartier für Kultur- und Kreativwirtschaft, Start-ups, innovative Mobilität und studentische Formate

- City Quartier: Zentrale Kaiserstraße (Resiliente Einkaufsmeile)
Von der Shoppingmeile mit leerstehenden Einzelhandelsflächen zum individuellen, Karlsruhe-spezifischen durchgängigen Einkaufsquartier
- City-Quartier: Marktplatz („Herzstück der City“)
Vom mangelnden Interaktions- und Aufenthaltsraum zum touristischen Hot-Spot
- City-Quartier: Das Viertel (Spezialisten- und Genussviertel)
Vom Stadtraum mit Brüchen zum ganzheitlichen urbanen Flanierquartier
- Erweiterungsbereich City: Belebung und Attraktivitätssteigerung im Allgemeinen

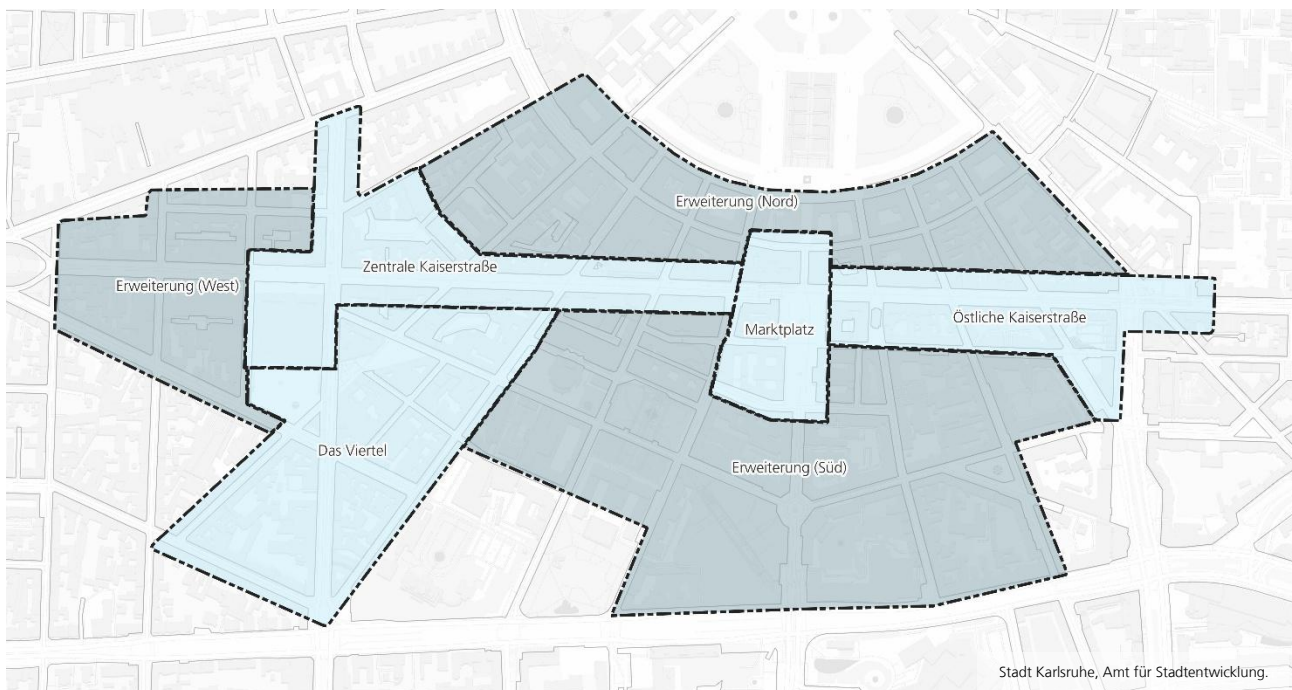
Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten.
Ausgeschlossen von einer Förderung werden folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Kommune gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt,
- regulär laufende Betriebs-, Sach- und Personalkosten des Antragstellers oder der Antragstellerin,
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen berühren.

§ 3 Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich (Fördergebiet) der Quartiersbudgets ergibt sich aus der nachstehend abgebildeten Karte. Er umfasst die vier City-Quartiere Östliche Kaiserstraße, Zentrale Kaiserstraße, Marktplatz sowie Das Viertel. Diese, im Rahmen des Projekts „City-Transformation“ (2022-2025) etablierten Quartiere, werden um einen Erweiterungsbereich in der City ergänzt. Die beantragten Maßnahmen sind somit folgenden Quartiersbudgets zuzuordnen:

- Quartiersbudget Östliche Kaiserstraße
- Quartiersbudget Zentrale Kaiserstraße
- Quartiersbudget Marktplatz
- Quartiersbudget Das Viertel
- Quartiersbudget Erweiterungsbereich City



§ 4 Entscheidungsgremium

Über die Ausgabe von Mitteln aus den jeweiligen Quartiersbudgets entscheiden fünf quartiersspezifische Entscheidungsgremien (siehe § 3 Fördergebiet), paritätisch mit Vertreter*innen des jeweiligen Quartiers sowie der Stadt Karlsruhe besetzt. Die Zusammensetzung der quartiersspezifischen Entscheidungsgremien kann während des Förderzeitraums verändert oder ergänzt werden. Die Gremien tagen in einem sechswöchigen Rhythmus (jeweils nach den in § 6 Antragsverfahren genannten Stichtagen) und geben innerhalb von zwei Wochen nach einer Sitzung die Vergabeentscheidung bekannt. Über die Projektanträge wird mit einfacher Mehrheit der Gremienmitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Sowohl Quartiersakteur*innen als auch andere Akteur*innen, beispielsweise Bürger*innen, Initiativen, Kulturinstitutionen, Bildungsinstitutionen, Vereine oder Unternehmen, können Gelder aus den Quartiersbudgets für die Durchführung von Maßnahmen beantragen. Auch Mitglieder des jeweiligen quartiersspezifischen Entscheidungsgremiums sind antragsberechtigt. Bei der Beschlussfassung der eigenen Anträge sind diese Mitglieder jedoch nicht stimmberechtigt. Zudem kann die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zeitgleich Auftragnehmer*in, beziehungsweise Dienstleister*in im beantragten Projekt sein.

§ 6 Antragsverfahren

Anträge können bis spätestens 7. November 2026 gestellt werden. Das Antragsformular steht auf der Projektseite www.karlsruhe.de/innenstadt zur Verfügung. Die ausgefüllten Antragsformulare werden per E-Mail unter innenstadt@karlsruhe.de oder bei der Stadt Karlsruhe, Wirtschaftsförderung, Zähringerstraße 65a, 76133 Karlsruhe entgegengenommen und hinsichtlich der Förderfähigkeit geprüft. Anschließend werden die Anträge zum Weiteren an das jeweilige Entscheidungsgremium gereicht. Die Antragstellerin, bzw. der Antragsteller wird in die Gremiensitzung geladen, um das Projekt persönlich vorzustellen.

Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im jeweiligen Quartiersbudget. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht. Weiterhin ist eine nachträgliche Erhöhung der Förderung bei Überschreitung der im Antrag veranschlagten Kosten ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten anhand der Belege gegenüber der Bewilligung, verringert sich die Zuwendung entsprechend.

Anträge sollen in der Regel spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vorhabens gestellt und zu einem bestimmten Stichtag eingereicht werden. Es gelten folgende Stichtage für eine Antragstellung:

- 15. März 2026,
- 15. April 2026,
- 1. Juni 2026,
- 15. Juli 2026,
- 15. September 2026,
- 7. November 2026.

§ 7 Förderbedingungen

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden sind. Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Karlsruhe. Die Entscheidungen des Gremiums werden veröffentlicht. Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden. Die Umsetzung der Maßnahme muss bis spätestens zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein.

Die Mittel der Quartiersbudgets sind wirtschaftlich zu verwenden. Bei der Bestellung bzw. Beauftragung von Lieferungen und Dienstleistungen sind dabei von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zwingend folgende Vorgaben einzuhalten:

Direktauftrag bis 10.000 Euro (netto)

Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 Euro netto – auf Grundlage einer dokumentierten Marktanalyse (Internetrecherche, formlose E-Mail-Anfragen etc.) – direkt beschafft oder beauftragt werden. Es ist grundsätzlich das günstigste Angebot zu wählen. Die dokumentierte Marktanalyse (Preisübersichten, angeschriebene Firmen, etc.) ist spätestens mit der Abrechnung vorzulegen.

Angebotseinholung ab 10.000 Euro (netto)

Bei Lieferungen und Leistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 Euro netto ist eine schriftliche Einholung von Angeboten bei mindestens drei geeigneten Anbietern zur Preisermittlung erforderlich. Preisabfragen im Internet stellen keine Vergleichsangebote dar. Es ist grundsätzlich das günstigste Angebot zu wählen. Die eingeholten Angebote sind spätestens mit der Abrechnung vorzulegen.

Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 20.000 Euro netto ist die Vergabe mit der Stadt Karlsruhe abzustimmen.

Bei Nicht-Einhaltung dieser vergaberechtlichen Vorgaben kann die Auszahlung der Förderung nicht erfolgen.

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bei der Stadt Karlsruhe, Wirtschaftsförderung, die Abrechnung vorzulegen. Nach Prüfung der Belege werden 90 % der tatsächlich angefallenen Kosten ausbezahlt, maximal bis zur Höhe der bewilligten Förderung gemäß dem Zuwendungsbescheid. Hierunter fällt ebenso der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung mit Kosten- und Zahlungsnachweisen durch Originalbelege sowie Kurzberichte zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme mit passender Foto-Dokumentation (vorher/nachher).

Die letztmögliche Antragstellung ist am 7. November 2026. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Bei Gegenständen und Anlagen, die aus Mitteln der Quartiersbudgets finanziert werden, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer die laufenden Kosten für Betrieb, Wartung, Versicherungen etc. zu tragen. Bei investiven Maßnahmen besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab Lieferdatum.

Eine Zuwendung kommt auch dann in Frage, wenn eine Förderung anderer (Hilfs-)Programme des Bundes/des Landes oder sonstige Leistungen anderer Stellen für die eingereichte Maßnahme in Anspruch genommen werden. Die Mittel der Quartiersbudgets können somit ebenso zur Deckung von Eigenmitteln im Rahmen von Förderprogrammen, insbesondere dem „Sofortprogramm Einzelhandel/Innenstadt“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg verwendet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat eine De-minimis-Erklärung im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen vorzulegen (die Erklärung ist Bestandteil des Antragformulars).

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Stadt Karlsruhe anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird verpflichtet, im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme in geeigneter Form und an geeigneter Stelle auf die Förderung der Stadt Karlsruhe im Rahmen der Quartiersbudgets hinzuweisen.

Die Stadt Karlsruhe behält sich vor, unterjährig Anpassungen an den Förderrichtlinien vorzunehmen und wird hierüber zum gegebenen Zeitpunkt auf der Projektseite www.karlsruhe.de/innenstadt informieren.

Die vorstehenden Förderrichtlinien gelten ab Bekanntmachung.

Bei Rückfragen:

Innenstadtmanagement Karlsruhe

Amt für Stadtentwicklung / Wirtschaftsförderung / Karlsruhe Marketing und Event GmbH

Ansprechpartner:

Andreas Mangold

Tel: +49 721 133 – 1224

Mobil: +49 170 93 13 79 0

E-Mail: innenstadt@karlsruhe.de

Alex Zug

Tel: +49 721 133 – 7323

Mobil: +49 151 23796379

E-Mail: innenstadt@karlsruhe.de